

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

68. Stück, 06.02.1920

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 6. Febr. 1920.) 68. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 156. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Januar 1920, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1919, betreffend Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs während der Nacht.
- Nr. 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1920, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

#### Nr. 156.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1919, betreffend Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs während der Nacht.

Oldenburg, den 24. Januar 1920.

Die Bekanntmachung des Direktoriums, Abteilung des Innern, vom 15. Mai 1919, betreffend Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs während der Nacht — Gesetzbl. Band XL. S. 364 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 24. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ostendorf.



## Nr. 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.  
Oldenburg, den 31. Januar 1920.

## I. Schleusengeld.

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Frachtfahrzeuge, einerlei ob beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt           | 3 Pfg. |
| 2. Alleinfahrende Boote . . . . .   | 50 "   |
| 3. Holzflöße, a. bis 2,0 m Breite . . . . .   | 50 "   |
| b. über 2,0 m Breite . . . . .  | 50 "   |
| 4. Alleinfahrende Motorboote . . . . .  | 50 "   |
| 5.         "         Dampfer . . . . .  | 100 "  |
| 6. Motorboote als Schlepper . . . . .   | 50 "   |
| jedoeh nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleuft werden können. |        |
| 7. Dampfer als Schlepper . . . . .  | 100 "  |
| jedoeh nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug geschleuft werden können.              |        |

## II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer Brücke erfordern . . . . . 25 Pfg.  
Während der Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — wird das Doppelte der obigen Sätze erhoben.

Vom Schleusen- und Brückengeld befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Kanalbauamts fahren.
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen.

Vom Schleusengeld sind ferner befreit:

Motorboote und Dampfer, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Vom Brückengeld befreit sind außerdem:

Motorboote und Dampfer, wenn sie als Schlepper dienen.

### III. Kajegehd am Torfplatz zu Osternburg.

Gebühr für Be- und Entladen an der Kaje für

jedes Schiff . . . . . 200 Pfg.

### IV. Kanalgeld

wird mit 20 Pfg. für das cbm Nettoraumgehalt der Schiffe erhoben.

Vom Kanalgeld befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Kanalbauamtes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen,
4. Holzflöße,
5. Dampfer und Motorboote, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen.

Für Dampfer und Motorboote ist nur Kanalgeld zu zahlen, wenn sie allein fahren oder Flöße schleppen, und zwar 8 *M* bezw. 4 *M*.

Hebestellen für das Kanalgeld sind:

1. Schleuse II bei Hundsmühlen,
2. die Chausséebrücke in Edewechterdamm,
3. die Brücke vor dem Hafen in Elisabethfehn,
4. am Ladegleis der Eisenbahnverwaltung in Elisabethfehn,
5. bei Schleuse IX,
6. bei Schleuse XI,
7. bei Schleuse XIII am Utender Kanal.

Das Kanalgeld ist bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diesen Hebestellen zu zahlen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-, Brücken-, Raje- und Kanalgeldes werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 *M* bestraft.

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1919 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 31. Januar 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ostendorf.

